

bern darüber kann Jeder sich bestimmen, wenn ein auf Dessenlichkeit gegründeter Gesekentwurf uns vorgelegt werden wird. Das Deputationsgutachten hat ein allgemeines Votum hierüber abgegeben, damit Jeder Gelegenheit habe, sein Votum für die Dessenlichkeit abzugeben, ohne sich die Hände im voraus zu binden. Man hat gemeint, und das ging von einem ehrenwerthen Mitgliede der Deputation selbst aus, daß man bloß ein gewisses Publicum zulassen möge. Man will also subjective Beschränkungen der Dessenlichkeit. Der Herr Staatsminister hat sich dagegen erklärt, und ich trete ihm völlig bei. Er bemerkte, daß in England es so weit gehe, daß man die Dessenlichkeit gewissermaßen auf die Aristocratie eingeschränkt sehe. Wenn der Herr Staatsminister aber gegen das Princip der Beschränkung in subjectiver Hinsicht ist, so glaube ich, kann er nicht für Zulassung von Gemeindepersonen bei den Gerichtssitzungen sein; denn dies ist ja auch eine subjective Beschränkung der Dessenlichkeit. Ich kann nicht für eine solche Beschränkung der Dessenlichkeit sein, und zwar deshalb nicht, weil dies erstens eine Ausnahme von dem Gesetze bleiben würde, zweitens, weil dies zu Weiterungen führt, indem es dann der Legitimation bedarf, drittens, weil das keine Ausnahme von der Dessenlichkeit, sondern nur eine Ausnahme von dem Princip der Heimlichkeit wäre, und viertens, weil eine solche Beschränkung in ihrem Grunde nicht gerechtfertigt ist. Denn wer giebt Ihnen Bürgschaft dafür, daß die Personen, welche Sie zulassen, den Zweck der Dessenlichkeit erfüllen, und wer sagt Ihnen, daß die ihn nicht erfüllen, welche Sie ausschließen? Sie haben keinen Anhalt. Ueber die objective Beschränkung habe ich schon ein Wort gesprochen. Nur gedenke ich in Bezug auf eine Aeußerung des Herrn Staatsministers, daß in Rheinbaiern unbedingte Dessenlichkeit besteht, und wenn z. B. Untersuchungen fleischlicher Verbrechen vorkommen, so besteht dort die Einrichtung, daß der Präsident der Sitzung erklärt, es liege ein Gegenstand vor, der für keusche Ohren nicht passe, und alsbald verlassen Frauen, bei denen die Tugend noch vorhanden ist, deren Verletzung in Aussicht steht, den Saal. Die Tugend wird aber von solchen Sitzungen durch die Maaßregel abgehalten, daß der Assisenpräsident die Schulvorstände unterrichtet, es liege ein Gegenstand vor, wobei nicht zu wünschen sei, daß der öffentlichen Sitzung hierüber die Schulpflichtigen beiwohnten. Das reicht aus und ich habe über die unbeschränkte Dessenlichkeit dort keine Klage gehört. Aber, meine Herren, man mag thun, was man will, bei der bevorstehenden Criminalgerichtsreform, das würde ich sehr bedauern, wenn man sich zu halben Maaßregeln entschloesse. Es sagt ein gefeierter deutscher Schriftsteller: „Es war das Unglück Deutschlands, daß es seit Jahrhunderten in der Gesetzgebung der classische Boden halber Maaßregeln gewesen ist.“ Hüten wir uns, daß dieses Wort nicht etwa ganz besonders auf uns Anwendung finde!

Staatsminister v. Könnert: Ohne die Rede des geehrten Referenten beantworten zu wollen, mache ich nur auf einen Punkt aufmerksam, den er hervorhob. Er meinte, wenn

Mehrere auch für beschränkte Dessenlichkeit wären, so könnten sie dennoch unbedenklich dem Deputationsberichte beitreten, weil über die Beschränkung nach Befinden künftig noch könnte gesprochen werden. Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß es eben auf das Princip ankommt, weshalb und zu welchem Zweck man die Dessenlichkeit will, und was man unter der Dessenlichkeit versteht. Ich habe schon vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn man die Dessenlichkeit als ein Recht eines jeden Einzelnen im Volke betrachtet, die Rechtspflege kennen zu lernen und das Gericht zu controliren, ich in der That keine Grenzen weiß, wie man die Dessenlichkeit beschränken will, daß aber nach der Ansicht der Regierung der Hauptvortheil erreicht wird, ohne die Nachtheile der Dessenlichkeit herbeizuführen, nämlich, wenn man einer Masse Untheiliger vermöge ihres Berufes gestattet, Zeugen zu sein. Dann wird die Verhandlung nicht zu einem Schauspiele, wo die Leute nur aus Neugierde hingehen, dann wird die Moralität nicht gefährdet, dann läßt sich nicht die Einwirkung auf die Zeugen fürchten. Dann treten alle die Nachtheile nicht hervor, welche das Ministerium gegen die Dessenlichkeit angeführt hat.

Referent Präsident Braun: Ich bemerke hierauf nur mit wenigen Worten, daß, wenn der Herr Staatsminister will, daß die Kammer auf seinen Vorschlag eingehe, die Kammer dann nicht beschließt, daß sie die Dessenlichkeit, sondern daß sie Heimlichkeit der Verhandlungen will, wozu nur privilegirten Personen der Zutritt gestattet ist. Was die andere Bemerkung betrifft, so glaube ich nichts darauf erwähnen zu müssen, weil der besondere Einwand, der von der Abhörnung der Zeugen hergenommen ist, hinlänglich seine Widerlegung theils bei den jetzigen, theils am letzten Landtage bei den frühern Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand gefunden hat, und ich will mich hierauf gleich dem Herrn Staatsminister beziehen.

Vizepräsident Eisenstuck: Es wird jetzt zur Abstimmung überzugehen sein, und da schlage ich vor, daß man drei Fragen stelle. Nämlich das Deputationsgutachten enthält zwei positive Anträge und dann noch einen dritten, einen negativen Antrag. Der erste Antrag ist der: „es wolle die Kammer im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, einen auf den Grundsatz nicht allein der Mündlichkeit und des Anklageprocesses mit Staatsanwaltschaft, sondern auch der Dessenlichkeit gebauten Entwurf einer Strafproceßordnung, und zwar wegen der Dringlichkeit der Reform unsers Strafverfahrens längstens am nächsten Landtage den Ständen vorzulegen.“ Der zweite Antrag ist der: „daß mit dieser Vorlage aber zugleich die eines Gesekentwurfs über Zurücknahme und Aufhebung der in Händen von Privaten und Corporationen befindlichen Criminalgerichtsbarkeit verbunden werde.“ Das waren die beiden Anträge. Nun ist aber vorher mehrerer Petitionen Erwähnung gethan, in denen auch das Institut der Geschwornen beantragt worden ist. Das ist beantragt worden, und nun hat die Deputation angerathen: „den Anträgen auf Einführung von Geschwörungerichten weitere Folge nicht zu geben.“ Nun aber muß ich dabei noch bemerken, daß für den Fall, wenn der Antrag